

Ausgegeben in Steinfurt am 13. August 2025			Nr. 49/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
309	11.08.2025	Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke: 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	620 - 621
310	12.08.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 - in der zur-zeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzel-falls nach § 7 UVP	622

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

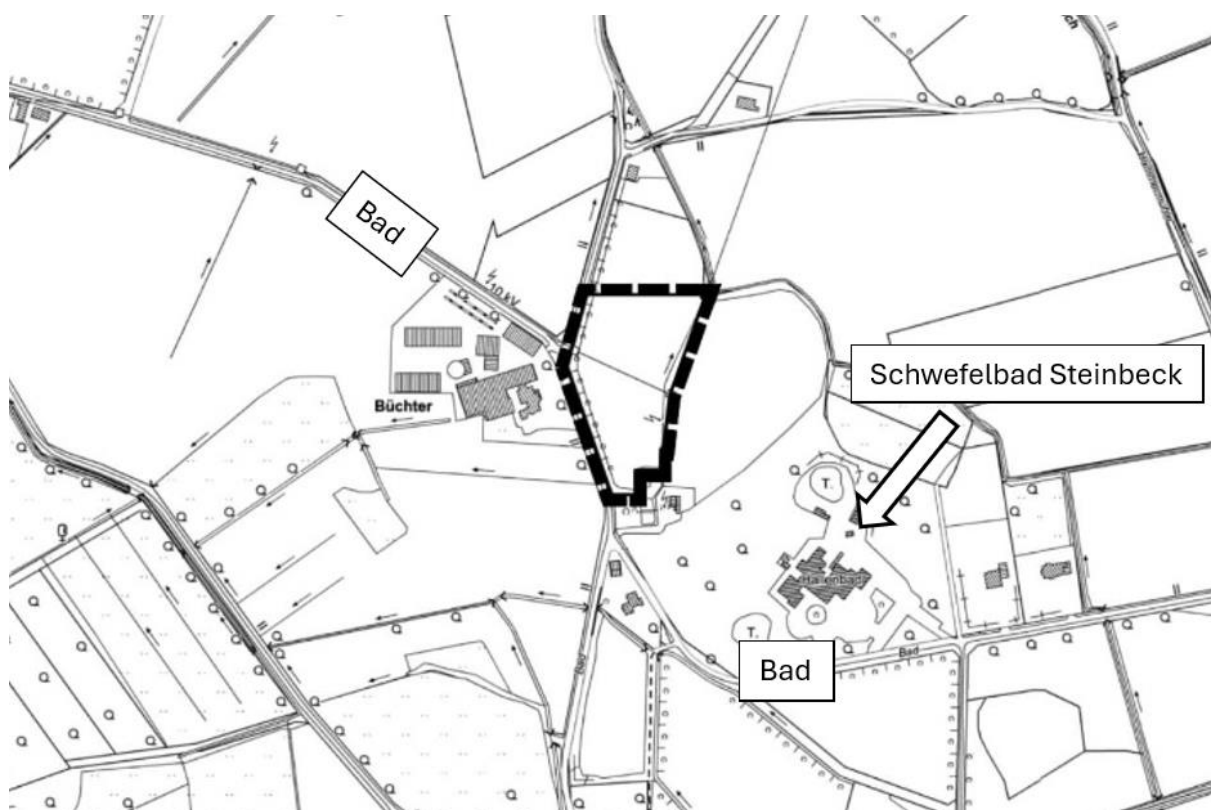
USt-IdNr.: DE 124 375 892

309. Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Recke:

56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Recke hat am 10.07.2025 die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ und die frühzeitige Beteiligung auf Grundlage der Vorentwürfe für den gekennzeichneten Geltungsbereich gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig beschloss der Rat hierfür die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „SO Bad Steinbeck-FFPV“ der Gemeinde Recke ist in der nachstehenden Karte durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet:



Die Entwürfe der o. g. Pläne mit der Begründung werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

20.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Recke unter „www.recke.de“ veröffentlicht (Registerkarte Internetseite: „Leben in Recke“ / „Bauen und Wohnen“ / „Laufende Verfahren“). Dort sind alle Planunterlagen einsehbar.

Über einen weiteren leicht zu erreichenden Zugang liegen die Planunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums im 1. Obergeschoss des Rathauses der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

Während der Dienstzeiten besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. Abgabe von Stellungnahmen. Diese können während der Auslegungsfrist auch über E-Mail an "info@recke.de" abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Im Übrigen wird zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zzt. geltenden Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der Amtlichen Bekanntmachung zitierten Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Recke vom 10.07.2025 übereinstimmen und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung zur Bauleitplanung:

Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO i. V. m § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Recke und § 2 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung der Auslegung zum o. g. Bauleitplan hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Recke, 11.08.2025

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 49/2025/309

**310. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Stadt Ibbenbüren hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung von zwei Kleingewässern in naturnaher Bauweise auf dem Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 146, Flurstück 358, als Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 138 a, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, den 12.08.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 49/2025/310